

sondern eine göttliche, weil Christus zu Petrus sprach: Was du auf Erden bindest ic. (Matth. 16, 19). Wer sich also dieser gottgesetzten Gewalt widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes, es sei denn, er nehme mit Manichäus zwei Ur-sprünge an, was für „falsch und häretisch“ zu erklären ist, da nach Gen. 1, 1 Gott nicht in principiis, sondern in principio Himmel und Erde erträuf. Zum Schluß folgt der dogmatische Haupt-satz: Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et definimus omnino esse de necessitate salutis. Eine vorurtheilslose Prüfung des Gedankenganges in der überaus ruhig gehaltenen Bulle zeigt, daß, obwohl „die Veranlassung einzig und allein in den Ereignissen Frankreichs während der Jahre 1299 bis 1302 zu suchen ist“ (Ehrmann 8), dennoch „der Zweck ihrem Wortlaute nach kein anderer ist, als die absolute Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche für jeden Menschen darzuthun, der das Heil erlangen will“ (Hesele-Knöpfler VI, 349). Sondern der Papst diese Heilsnotwendigkeit für alle Gläubigen ohne Ausnahme, also auch für die weltlichen Herrscher betont, kommt er von selbst auf das Verhältniß beider Gewalten zu sprechen, wobei er die längst gefallene und geübte Schwerter-theorie des Mittelalters förmlich zum Prinzip erhebt (vgl. Boutarie, *La France sous Philippe le Bel*, Paris 1861, 113 ss.). Wenn er die päpstliche Universalmonarchie direct mit der dem Petrus verliehenen „Binden- und Lösegewalt“ in Verbindung bringt, so braucht dieß insofern keinen besondern Anlaß zu erregen, als „vermöge der historischen Entwicklung die Päpste im Mittelalter sogar eine gewisse politische Obergewalt erworben hatten, und sie konnten diese damals als Kraft göttlicher Fügung, nach göttlichem Rechte (iure divino) ihnen zustehend erklären... Als kirchliches Dogma ist aber jene politische Obergewalt der Päpste nie erläutert worden“ (F. H. Bering, *Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes*, 3. Aufl., Freiburg 1893, 96). Wirklich erwähnt der allein entscheidende Schluß-satz das Subiectionsverhältniß der Staatsgewalt unter die Kirche mit keiner Silbe mehr, sondern begnügt sich mit der Aufführung der allgemeinen, freilich auch die christlichen Könige bindenden Glaubenslehre, daß „es für jeden Menschen zum Heile notwendig sei, dem römischen Papste unterworfen zu sein“, d. h. zu jener allein wahren Kirche sich zu befehlern, als deren sichtbares Oberhaupt Christus den hl. Petrus und dessen Nachfolger, die Päpste, bestellt hat (s. d. Art. Kirche und Papst). Um die Vorwürfe der „Anmaßung, Ueberhebung und Lüge“, die man auf die „berüchtigte Bulle“ gehäuft hat, auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, ist die Erinnerung zweckdienlich, daß „der Inhalt unserer Bulle zum größten Theile nicht das geistige Eigenthum des Papstes Bonifacius ist“, ja daß sie höchst wahrscheinlich „auch in formeller Hinsicht nicht von Bonifacius herrührt“ (Ehrmann 44). In der That sind die Hauptstellen

fast wörtlich den Schriften Innocens' III. (vgl. dessen Regest., bei Migne, PP. lat. CCXV, 622. 1233), des hl. Bernhard von Clairvaux (De consid. 2, 8; 4, 3, bei Migne l. c. CLXXXII, 752. 776) und Hugo's von St. Victor (De sacram. fidei 2, 2, 4, bei Migne l. c. CLXXVI, 418) entnommen und nur der Ausdruck der allgemeinen Lehre und Schriftauslegung der damaligen Theologen und Canonisten. Daß aber auch die Redaction der Bulle in fremden Händen lag, scheint mit Sicherheit aus der überaus auf-fälligen Uebereinstimmung des Wortlautes mit den identischen Ausführungen hervorzugehen, welche sich in dem erst 1858 von Bourdais aufgefundenen, noch ungedruckten Tractat *De ecclesiastica protestatione* des berühmten Aegidius de Colonna (s. d. Art.) finden (vgl. F. Kraus, *Aegidius von Rom*, in der *Österreich. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie* I [1862], 1 ff.). Endlich macht sich noch der Einfluß des hl. Thomas von Aquin (*Opuscul. contra errores Graecorum*, in d. *Opera omnia XV*, Parmae 1864, 248. 257) bemerkbar, während für das maßgebende Axiom von der Zurückführung der *infima per media in suprema* ausdrücklich die Auctorität des *Pseudo-Dionysius* (vgl. *De eccles. hierarch.* 5, bei Migne, PP. gr. III, 504) angerufen wird.

2. Bei der canonistischen Beurtheilung der Bulle muß einerseits die aus der göttlichen Einsetzung der Kirche und des päpstlichen Primates von selbst erfließende Autonomie der Kirche (s. d. Art. VII, 488) als einer vom Staafe unabhängigen *societas perfecta* (vgl. Tarquini, *Institut. juris eccl. publici* l. 1, c. 1, sect. 2 [15. ed., Romae 1894]) sowie andererseits die auf der naturrechtlichen Unterordnung der Zwecke sich aufbauende Hegemonie der Kirche in allen privaten und öffentlichen Heilsangelegenheiten, die auch der christliche Staat zu achten und zu schützen hat (vgl. Hettlinger, *Fundamentaltheologie*, 2. Aufl., Freiburg 1888, 492 ff.), streng geschieden werden von der besondern, historisch-staatsrechtlichen Gestalt, in welche der Idealismus des Mittelalters seit dem Aufblühen der theokratischen Staatsidee Gregors VII. (s. d. Art.) Kirche und Staat als die beiden Gliedmaßen des Einen Körpers der Christenheit“ gefasst hatte (vgl. F. Walter, *Naturrecht und Politik*, 2. Aufl., Bonn 1871, § 494). Diese innige Verbindung der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt, von W. Martens (*Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat*, Stuttgart 1877, 7 ff.) treffend als „Glaubensstaat“ gekennzeichnet, gründete nicht im unwandelbaren göttlichen, sondern im veränderlichen menschlichen Recht und ließ unter veränderten historischen Verhältnissen einer weitgehenden, zum Theil heilsamen Accommodation an die jeweils gegebene Wirklichkeit Raum (vgl. Gosselin, *Die Macht des Papstes im Mittelalter* II, 2. Aufl., Münster 1859, 260 ff.; B. Niehues, *Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und*